



A-1010 Wien, Hohenstaufengasse 3
Tel.: ++43-1-53115 202493
Fax: ++43-1-53109 202690
E-Mail: dsb@dsb.gv.at
DVR: 0000027

GZ: DSB-D054.345/0001-DSB/2014

Sachbearbeiter: Dr. Matthias SCHMIDL

Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner Ring 3
1017 Wien

Stellungnahme der Datenschutzbehörde

per E-Mail: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Betrifft: 2. Abgabenänderungsgesetz 2014; Stellungnahme der Datenschutzbehörde

Die Datenschutzbehörde nimmt in o.a. Angelegenheit aus Sicht Ihres Wirkungsbereiches wie folgt Stellung:

Zu Art. 10 Z 3 (§ 98 Abs. 5 Finanzstrafgesetz):

Diese Bestimmung soll die Weiterverwendung von Beweismitteln und Ermittlungsergebnissen, die in anderen Verfahren ermittelt wurden, für Zwecke der Finanzstrafrechtspflege und damit zusammenhängender Abgabenverfahren, regeln.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Bestimmung – vor allem im Lichte des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes vom 1. Oktober 2013, G 2/2013 – in einem nicht unerheblichen Spannungsverhältnis zu § 1 des Datenschutzgesetzes 2000 – DSG 2000 steht. In diesem Erkenntnis wurde § 140 Abs. 3 der Strafprozeßordnung 1975 – StPO, BGBl. Nr. 631, idF BGBl. I Nr. 19/2004, der ebenfalls die Weiterverwendung von Beweismitteln in anderen Verfahrens regelte, als verfassungswidrig aufgehoben.

Zu Art 10 Z 5 (§ 120 Finanzstrafgesetz):

Zu lit. c (Abs. 3):

Im Fall eines elektronischen Zugriffes der Finanzstrafbehörden auf das elektronische Kriminalpolizeiliche Informationssystem (EKIS) – was aus datenschutzrechtlicher Sicht eine Übermittlung im Sinne des § 4 Z 12

DSG 2000 darstellt – wäre eine Änderungsmeldung nach §§ 17 ff DSG 2000 durch den Auftraggeber des EKIS vorzunehmen.

Der vorliegende Entwurf scheint – im Gegensatz zur Übermittlung von Daten aus der zentralen Informationssammlung – einen völlig uneingeschränkten Zugriff der Finanzstrafbehörden auf EKIS zu ermöglichen.

Dies steht jedoch nach Ansicht der Datenschutzbehörde im Widerspruch zum – verfassungsgesetzlich – normierten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit eines Eingriffes in das Recht auf Datenschutz (vgl. dazu § 1 Abs. 2 DSG 2000). In dieser Hinsicht verweist die Datenschutzbehörde auf die gefestigte Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zur Eingriffsqualität einer Norm (zu Maßnahmen der Ermittlung z.B. VfSlg. 18.975/2009, VfGH 29.6.2012, B1031/12, VfGH 29.9.2012, B54/12; zur Eingriffsqualität der bloßen [weiteren] Speicherung z.B. VfSlg. 18.963/2009, VfGH 29.6.2012, G7/12; zur Eingriffsqualität von Maßnahmen der Übermittlung an andere Auftraggeber siehe z.B. VfSlg. 17.940/2006, zur Eingriffsqualität der Unterkategorie einer Übermittlung in Form der Zweckänderung durch Überführung in ein anderes Aufgabengebiet desselben Auftraggebers – vgl. § 4 Z 12 DSG 2000 – siehe z.B. VfGH 11.10.2012, B1369/11, sowie im Fall der Veröffentlichung VfSlg. 17.065/2003).

In Summe verlangt der Verfassungsgerichtshof, dass eine Ermächtigungsnorm iSd § 1 Abs. 2 DSG 2000 ausreichend präzise, also für jedermann vorhersehbar, bezeichnet, unter welchen Voraussetzungen die Ermittlung bzw. die Verwendung der Daten für die Wahrnehmung konkreter Verwaltungsaufgaben zulässig ist (vgl. VfSlg. 16.369/2001). Der jeweilige Gesetzgeber muss somit iSd § 1 Abs. 2 DSG 2000 eine materienspezifische Regelung in dem Sinn vorsehen, dass die Fälle zulässiger Eingriffe in das Grundrecht auf Datenschutz konkretisiert und begrenzt werden.

Aus Sicht der Datenschutzbehörde wäre daher dafür Sorge zu tragen, dass die Finanzstrafbehörden nur Einsicht in jene Daten erhalten, die sie für die Führung von Finanzstrafverfahren unbedingt benötigen.

Zu lit. d (Abs. 5):

Auch Abs. 5 letzter Satz scheint eine völlig unbegrenzte Übermittlung personenbezogener Daten, die im Finanzstrafverfahren ermittelt wurden, an die Abgabenbehörden für Zwecke der Abgabenerhebung zu ermöglichen.

Um Wiederholungen zu vermeiden wird auf das zu Abs. 3 Ausgeführte verwiesen.

Auf die Meldepflicht nach §§ 17 ff DSG 2000 (Änderungsmeldung hinsichtlich zusätzlicher Übermittlungsempfänger) wird hingewiesen.

Zu Art 10 Z 6 (§ 157 Finanzstrafgesetz):

- 3 -

Da dem Bundesfinanzgericht dieselben Befugnisse wie den Finanzstrafbehörden eingeräumt werden soll (was nach den Erläuterungen insbesondere der Beschaffung der für die Verfahrensführung erforderlichen Daten dienen soll), wird auf das oben Ausgeführte hingewiesen.

Zu Art. 10 Z 10 (§ 200b Finanzstrafgesetz):

Die Datenschutzbehörde weist auch hier auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 1. Oktober 2013 und die für die Aufhebung der betreffenden Bestimmungen der StPO maßgebenden Gründe hin. § 200b scheint daher in einem erheblichen Spannungsverhältnis zu § 1 DSG 2000 zu stehen.

Zu Art. 15 Z 8 (§§ 119a ff des Zollrechts-Durchführungsgesetzes):

Zu §§ 119a und 119 j:

Das Zollinformationssystem (ZIS) sowie das Aktennachweissystem unterliegen der grundsätzlichen Meldepflicht an die Datenschutzbehörde nach §§ 17 ff DSG 2000 (vgl. dazu auch die Datenanwendung N.SIS des Bundesministeriums für Inneres, zur DVR-Nr. 0000051). Da darin strafrechtsrelevante Daten verarbeitet werden sollen, liegt auch ein Fall der Vorabkontrolle vor. Auf § 18 Abs. 2 letzter Halbsatz DSG 2000 wird deshalb ausdrücklich hingewiesen und eine zeitgerechte Meldung bei der Datenschutzbehörde angeregt.

Zu § 119g:

Abs. 2 bezeichnet den Bundesminister für Finanzen als Auftraggeber des ZIS. In weiterer Folge bzw. in Abs. 1 ist jedoch vom Bundesministerium für Finanzen die Rede. Es wird daher angeregt, als Auftraggeber einheitlich den Bundesminister für Finanzen oder das Bundesministerium für Finanzen anzuführen, wobei die Auftraggebereigenschaft auch durchaus einem Bundesministerium zukommen kann (vgl. dazu § 4 Z 4 DSG 2000).

Die Erfahrung mit dem Schengener Informationssystem zeigt, dass viele Ersuchen um Auskunft, Richtigstellung oder Löschung von Betroffenen irrtümlich an die Datenschutzbehörde gerichtet werden. Es wird daher zum Zweck der Verfahrensvereinfachung ersucht, der Datenschutzbehörde jene Abteilung im Bundesministerium für Finanzen zu nennen, welche die Auftraggebereigenschaft hinsichtlich des ZIS und des Aktennachweissystems wahrnimmt, damit die Datenschutzbehörde allfällige Anträge zielfgerecht übermitteln kann.

Zu Abs. 3 ist auszuführen, dass sich die Frage der Zulässigkeit des Zugriffes auf Daten des ZIS bzw. des Aktennachweissystems durch andere Behörden wohl nach den europarechtlichen Vorgaben richtet. Die

Vereinbarkeit der Zugriffsmöglichkeiten mit dem Beschluss 2009/917/JI wäre daher zu prüfen. Zugriffe durch andere Behörden wären im Rahmen der Meldung nach §§ 17 ff DSG 2000 zu berücksichtigen.

Zu § 119i:

Im Gegensatz zu § 119m Abs. 2 wird keine maximale Speicherfrist festgelegt. Es wird daher angeregt, auch in § 119i maximale Speicherfristen festzulegen, um die (nur abstrakt formulierte) Vorgabe des § 6 Abs. 1 Z 5 DSG 2000 näher zu konkretisieren. Auch wird angeregt näher zu determinieren, aus welchen Gründen die Aufbewahrungsduer verlängert werden kann.

14. Oktober 2014
Für die Leiterin der Datenschutzbehörde:
SCHMIDL

Signaturwert	VFVsrYbak66tEYK5NKI5/zevXBx+IRJOAcldw8/m5QeAnRM4ACSLjUyG/8Hd5U21eLN EG644pUGqKWqK8CiXFЛАуaxYvFmeQi47JZ5SU7/3oFiiXLloAnpvkvBMFmxpRxX3Uy OhmSTpSpDP/HKdS/AZH47uaWEgVyp6Y6dlJPVjSWLWbgXJdeBNcyGsBvtdFrCQerojL YRPKLKz5xa4l/IrZPjbod7Mek0pbjZVm52yesEy0lkBaE1Lr62+2Zvrmp+AR5mMR2sn rujjTZFuMmlZrzrxWu/Vc+pPGcpCfileOjavwTMhmcs6dk7BUavkH/wvYzNEgNgYmfGu 8kr1RUA==	
	Unterzeichner	serialNumber=117229306313,CN=Datenschutzbehörde, C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2014-10-14T10:13:52+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1119505
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	